

30. Nov. 1955

103

Für das Nachschlagewerk: ja

Für die Sammlung: ja

Für die Fachpresse: ja

Gesetz: § 242 BGB

Leitsätze:

1. Die Aufwertung oder Ergänzung eines in Reichsmark vereinbarten und im Verhältnis 1:1 umgestellten Ruhegeldes mit Rücksicht auf die allgemeine Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Erhöhung der Löhne ist heute nicht begründet.
2. Zum Vergleich können in solchem Falle nicht die wirtschaftlichen Verhältnisse vor der Währungsumstellung, sondern diejenigen seit der Währungsumstellung herangezogen werden.

Aktenzeichen: 1 AZR 230/54

Urteil des BAG vom 30. November 1955 LAG Bayern Sitz Nürnberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

103

1 AZR 230/54

N 31/51/VI

LAG Bayern Sitz Nürnberg

Im Namen des Volkes!

Verkündet

am 30. November 1955

gez. Mißler, Angestellter

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30. November 1955 durch die Bundesrichter Dr. König, Dr. Meier-Scherling und Dr. Poelmann und die Bundesarbeitsrichter Wagner und Wittholz für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern, Sitz Nürnberg (Ber.Reg.Nr. N 31/51/VI) vom 27. April 1954 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Der Kläger stand als kaufmännischer Angestellter seit dem 16. August 1905 in den Diensten der Beklagten und schied zum 1. April 1932 im gegenseitigen Einvernehmen aus. Mit Schreiben vom 13. Januar 1932 hatte die Beklagte sich verpflichtet, ihm nach seinem Ausscheiden bis auf weiteres, und zwar zunächst auf die Dauer von drei Jahren, eine monatliche Vergütung von 225,-- RM zu zahlen. Nach drei Jahren stellte sie die Zahlungen ein. Durch rechtskräftiges Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg-Fürth vom 24. September 1935 wurde die Beklagte verurteilt, dem Kläger auf Lebenszeit ein monatlich vorauszahlbares Ruhegeld von 180,-- RM zu zahlen.

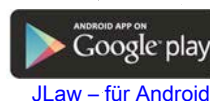
Das Urteil selbst, seine Ausfertigungen und die Akten sind durch Kriegseinwirkung verloren gegangen. Die Urteilsformel wurde durch Beschluß des Arbeitsgerichts vom 24. August 1949 wiederhergestellt und die Zahlungsverpflichtung mit Wirkung vom 21. Juli 1948 auf 180,-- DM durch Beschluß des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 13. September 1949 umgestellt. Mit einer Klage vom 24. August 1949 beantragte die Beklagte, das Ruhegeld des Klägers auf monatlich 120,-- DM herabzusetzen. Diese Klage wurde durch Urteil des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 24. November 1949 rechtskräftig abgewiesen. Seitdem hat der Kläger weiterhin monatlich 180,-- DM bezogen. Außerdem erhält er eine Angestelltenrente von 172,90 DM. Sonstiges Einkommen oder Vermögen hat er nicht.

Mit der gegenwärtigen Klage verlangt der Kläger Abänderung des rechtskräftigen Urteils des Landesarbeitsgerichts Nürnberg-Fürth vom 24. September 1935 dahin, daß die Beklagte ab 1. Juni 1951 ihm ein monatlich vorauszahlbares Ruhegeld von 240,-- DM gewähre. In der Zwischenzeit sei eine wesentliche Veränderung derjenigen Verhältnisse eingetreten, die für die Verurteilung der Beklagten seinerzeit

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

maßgebend gewesen seien. Die Lebenshaltungskosten hätten sich seit 1935 fast verdoppelt. Die Beklagte habe auch die Gehälter ihrer Angestellten seit 1945 um 45% heraufgesetzt und damit der Teuerung angepaßt. Allgemein seien sowohl in der privaten Wirtschaft als auch im öffentlichen Dienst die Löhne und Gehälter gestiegen. Das rechtfertige die Erhöhung des Ruhegeldes.

Die Beklagte hält die Klage in erster Linie für unzulässig, im übrigen auch für unbegründet, weil die vom Kläger behauptete Voraussetzung einer entscheidenden Veränderung der für die damalige Verurteilung maßgebenden Verhältnisse nicht eingetreten sei. Der Kläger könne nicht die Gehälter der Angestellten zum Vergleich heranziehen, sondern höchstens eine Gleichstellung mit den übrigen Pensionären der Beklagten verlangen. Deren Ruhegelder seien aber, im Gegensatz zu dem des Klägers, um ein Drittel gekürzt. Das Arbeitsgericht Nürnberg hat durch Urteil vom 21. Juni 1954 der Klage teilweise stattgegeben und die Beklagte zur Zahlung von monatlich 216,-- DM verurteilt, im übrigen die Klage abgewiesen. Hiergegen haben beide Teile Berufung eingelegt: der Kläger mit dem Antrage, die Beklagte zur Zahlung der im ersten Rechtszuge beantragten 240,-- DM monatlich zu verurteilen; die Beklagte mit dem Antrag, das arbeitsgerichtliche Urteil aufzuheben und die Klage in vollem Umfang abzuweisen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und auf die Berufung der Beklagten das Urteil des Arbeitsgerichts aufgehoben und die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers mit dem Antrag, die Beklagte zur Zahlung von 240,-- DM monatlich zu verurteilen. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist nach dem festgesetzten Streitwert von 9.000,-- DM, dem auch der Wert des Beschwerdegegenstandes ent-



- 4 -

spricht, zulässig.

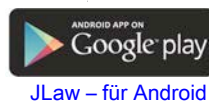
Die Rechtskraft des Urteils vom 24. September 1935 steht der Zulässigkeit der Klage nicht entgegen. Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich um eine Nachforderungsklage handelt, die von der Rechtskraft des damaligen Urteils überhaupt nicht berührt wird, also ohne weiteres zulässig ist (Brox, FamRZ 1955, 320 ff), oder ob die Rechtskraft jenes Urteils sich auf den jetzt geltend gemachten Anspruch erstreckt (Bereiter-Hahne, a.a.O. 1954, 94 ff); denn für diesen Fall ist die Klage nach § 323 ZPO zulässig, weil der Kläger sich u.a. auf eine Veränderung der Geschäftsgrundlage beruft. Dabei kann es weiter dahingestellt bleiben, inwieweit sich eine Einschränkung in der Anwendung des § 323 ZPO bei einer vertraglichen Verpflichtung auf wiederkehrende Leistungen ergibt (Stein-Jonas-Schönke, § 323 ZPO Bem. II, 5). Soweit der Gesichtspunkt der veränderten Geschäftsgrundlage in Frage steht, bleibt § 323 ZPO jedenfalls anwendbar (OGHZ 1,67).

Die vom Revisionskläger wegen Verletzung der §§ 420, 421 ZPO vorsorglich erhobene Verfahrensrüge greift deswegen nicht durch, weil das angefochtene Urteil nicht darauf beruht, daß der Kläger beweisfällig geblieben ist. Der Berufsrichter führt aus, der Kläger habe nicht behauptet, daß eine Bindung seiner Ruhegeldsbezüge an die "Aktivgehälter" der bei der Beklagten beschäftigten Arbeitnehmer oder eine Beziehung dieser Bezüge zu anderen konkreten Umständen ihm versprochen oder mit ihm vereinbart sei. Das entspricht dem eigenen Sachvortrag des Klägers, der sich zur Begründung seines "Aufwertungs"- oder "Ergänzungs"-Anspruchs in der Berufung nur auf die allgemeine Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse seit 1935 und auf die allgemeine und im Betriebe der Beklagten vorgenommene Erhöhung der Löhne seit 1945 bezieht. Wenn der Berufsrichter im Zusammenhang einer (von ihm nur erwo- genen, vom Kläger gar nicht behaupteten) konkret vereinbar-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

ten Bindung des Ruhegeldes an besondere Umstände des Einzelfalles einleitend von der Beweispflicht des Klägers und davon spricht, daß der Kläger das Urteil vom 24. September 1935 nicht habe vorlegen können, auch keinen Antrag nach § 421 ZPO auf Vorlegung des Urteils oder Beiziehung der Akten des damaligen Rechtsstreits gestellt habe, so mag das mißverständlich sein, indem es den Anschein erweckt, daß der Kläger beweisfällig geblieben wäre. Eine nähere Prüfung ergibt aber, daß es nach der Auffassung des Berufungsrichters insoweit schon an einem schlüssigen Sachvortrag des Klägers überhaupt fehlt. Die Bemerkung des Berufungsrichters zu §§ 420, 421 ZPO ist sachlich unschädlich, weil das Urteil insoweit in Wahrheit auf dem einer Schlüssigkeit entbehrenden Sachvortrag des Klägers und nicht auf der Frage der Beweislast oder Beweisfälligkeit und daher im Grunde überhaupt nicht auf einer Anwendung der genannten Verfahrensvorschriften beruht.

In der Sache selbst kommt die Vorschrift des § 323 ZPO als Rechtsgrundlage der Klage nicht in Betracht. Diese Bestimmung ist keine materielle Vorschrift in dem Sinne, daß nach rechtskräftiger Verurteilung zu wiederkehrenden Leistungen eine Abänderung des Anspruchs immer verlangt werden könnte, sobald eine wesentliche Veränderung derjenigen Verhältnisse eingetreten ist, die der Verurteilung zugrunde lagen, wobei der Begriff "wesentlich" selbständig und ohne Rücksicht auf das zugrunde liegende Rechtsverhältnis zu bestimmen wäre. Eine solche Auffassung würde dazu führen, daß die Beurteilung des zugrunde liegenden Anspruchs eine andere wäre, je nachdem, ob eine urteilsmäßige Feststellung erfolgt ist oder nicht (Herschel, BB 1954, 719). Dem § 323 ZPO liegt der Gedanke zugrunde, daß eine Änderung wiederkehrender Leistungen gegenüber der Rechtskraft eines früheren Urteils dann durchgesetzt werden kann, wenn sich aus materiell-rechtlichen Gründen eine inhaltliche Änderung des zugrunde liegenden Anspruchs auf wiederkehrende Leistung ergibt (OGHZ a.a.O.).



- 6 -

Auch eine Auffassung, daß durch das Urteil im Vorprozeß eine Verpflichtung der Beklagten selbständig begründet sei, daß ferner die urteilsmäßige Festsetzung der Rentenhöhe damals alle wirtschaftlichen Verhältnisse vermutlich berücksichtigt habe und daß deshalb jede wesentliche Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse seit damals auch die Leistungspflicht jeweils ändern müsse, ist nicht gerechtfertigt. Grundlage der Rechtsbeziehung der Parteien ist der durch den damaligen Richterspruch festgestellte Vertrag, wonach die Beklagte dem Kläger eine Unterstützung zu zahlen verpflichtet ist, deren Höhe das Gericht auf 180,-- DM bestimmt hat. Entscheidend ist daher allein, ob Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte (§ 242 BGB) im Hinblick auf eine eingetretene Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse eine Erhöhung des klägerischen Anspruchs über den als vereinbart anzusehenden Nominalbetrag von 180,-- DM hinaus "unumgänglich" (OGHZ 1,68) verlangen, insbesondere ob der klägerische Anspruch aus dem Gesichtspunkt der "clausula rebus sic stantibus" (cl.r.s.st.) oder der veränderten "Geschäftsgrundlage" begründet ist.

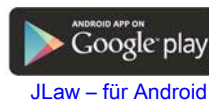
Unter dem Druck der Inflationszeit nach dem ersten Weltkrieg hat das Reichsgericht mehrfach ausgesprochen, daß einem Unterhaltsvertrag der Gedanke annähernd gleichbleibender Verhältnisse (cl.r.s.st.) innewohne und daraus die Aufwertung einer vertraglichen Unterhaltsrente über den vereinbarten Markbetrag hinaus hergeleitet (RGZ 106, 235). Es hat seine Auffassung später dahin eingeschränkt, daß nicht jeder Unterhaltsvertrag von dem Vorbehalt gleichbleibender Verhältnisse beherrscht werde (vgl. RG in JW 1934, 2619). Ob entgegen der Auffassung der Revision dieser Einschränkung des Reichsgerichts zu folgen ist, und weiter, ob der Vertrag auf Ruhegeld überhaupt dem Unterhaltsvertrag gleichbehandelt werden kann oder ob sich wesentliche Unterschiede daraus ergeben müssen, daß in dem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

einen Falle in der Regel nur der Umfang einer gesetzlich bereits bestehenden Pflicht festgelegt, im anderen Falle aber eine Leistung ohne vorherige Verpflichtung versprochen wird, kann hier unentschieden bleiben; denn das Reichsgericht hat seine von der Revision in Bezug genommene Rechtsprechung zur cl.r.s.st. bei Unterhaltsverträgen später allgemein und nachdrücklich dahin eingeschränkt, daß auch bei Verträgen dieser Art der Gesichtspunkt veränderter Umstände nur mit größter Zurückhaltung angewendet werden könne. Nicht jede Veränderung in den besonderen Verhältnissen des Leistungsverpflichteten oder -Berechtigten oder der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse rechtfertige bereits eine vom Vertrag abweichende andere Festsetzung der Unterhaltsrente. Es müsse sich immer um so wesentliche Veränderungen handeln, "welche die Geschäftsgrundlage zu erschüttern und den Endzweck beider Parteien zu vereiteln geeignet sind" (RGZ 164, 370; 145, 119).

Dieser schon unter dem Gesichtspunkt der cl.r.s.st. ausgesprochen "exzeptionelle" Charakter des Einflusses einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse auf den Vertragsinhalt wird auch durch den Hinweis des Klägers auf die objektive Geschäftsgrundlage, insbesondere auf eine "Äquivalenz" von Ruhesold und früher geleisteter Arbeit nicht abgeschwächt. Es ist zwar richtig, daß das Reichsgericht einen Ergänzungsanspruch dann gewährt hat, wenn die Äquivalenz im Austausch von Leistung und Gegenleistung nicht mehr vorhanden ist (vgl. RGZ 147, 290). Dort handelte es sich um gegenseitige Leistungen, die in einem unmittelbaren Austausch verhältnis zueinander standen, so daß der wegen Veränderung der Geschäftsgrundlage (damals: dekretierte Abwertung des US-Dollars) angeblich gegen Treu und Glauben verstoßende Gewinn oder Verlust der einen oder anderen Partei nur durch das unmittelbare Austauschverhältnis denkbar war, nämlich weil nun eine Leistung zu erbringen war, die nicht mehr entsprechend honoriert wurde. Inwieweit dieser Rechtsprechung gefolgt werden kann (dagegen weitgehend Larenz, Geschäftsgrundlage und Vertragserfüllung S. 111 ff),



- 8 -

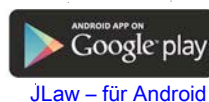
mag hier dahingestellt bleiben, denn bei der Leistung von Ruhegeld mit Rücksicht auf früher geleistete Dienste kann nur in einem weiteren Sinne von Leistung und Gegenleistung als Geschäftsgrundlage überhaupt die Rede sein: Nur die Pensionierung zu einem bestimmten Ruhegeld als solche mag eine Gegenleistung mit Rücksicht auf frühere, insbesondere langjährige, Dienste sein. (Keine Gegenleistung nimmt RAG ARS 40,321 an). Den einzelnen Pensionsleistungen aber steht eine jeweils zu honorierende Gegenleistung in einem unmittelbaren Austauschverhältnis nicht mehr gegenüber. Wenn daher der Kläger hier den Äquivalenzgedanken als Geschäftsgrundlage heranziehen will, so kann das nur in dem Sinne geschehen, ob eine Leistung von 180,-- DM monatlich noch als eine in Betracht kommende Unterstützung überhaupt angesehen werden kann.

Hiervon ist auch der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum ausgegangen. Er hat nicht verkannt, daß der Grundsatz der Vertragstreue selbst ein entscheidender Ausdruck des allgemeinen Satzes von Treu und Glauben im Rechtsverkehr ist, der es selbst bei wiederkehrenden Leistungen grundsätzlich verbietet, eine fest vereinbarte Betragsschuld in eine wandelbare Wertschuld umzudeuten. Diesem Grundsatz der Vertragstreue gegenüber kann daher die Anwendung des § 242 BGB - auch unter Berücksichtigung des Gedankens der Treue- und Fürsorgepflicht - nur folgendes bedeuten: So gut wie der Schuldner (auch gegenüber einem Vertrage) davor zu bewahren ist, daß von ihm Leistungen verlangt werden, die ihm ein Opfer auferlegen, das mit den Anforderungen von Treu und Glauben und mit der Verkehrssitte auch unter Berücksichtigung der Interessen des Gläubigers und des Grundsatzes, daß Verträge zu halten sind, nicht mehr vereinbar ist (ähnlich einschränkend Larenz a.a.O.), ebensogut soll auch der Gläubiger davor bewahrt werden, daß der Schuldner in die Lage versetzt wird, sich einer Verbindlichkeit in einer Weise zu entledigen, die mit den Anforde-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



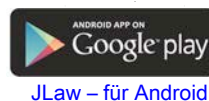
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

rungen von Treu und Glauben und mit der Verkehrssitte nicht mehr vereinbar ist.

Ob hiernach die - eine Abweichung vom Vertragsinhalt und Erhöhung des Nennbetrages gestattende - außerordentliche Veränderung der Verhältnisse auf seiten des Pensionsberechtigten erst und immer nur dann vorliegt, wenn der Ruheständler (eventuell unter Einbeziehung der Sozialrente) nicht mehr in der Lage ist, aus Ruhegeld und Sozialrente den bescheidensten Lebensunterhalt zu decken, wie der Berufungsrichter (unter Hinweis auf RAG ARS 15, 533 ff) meint, braucht hier nicht entschieden zu werden; denn es ist überhaupt unzutreffend, wenn der Kläger zur Begründung der außerordentlichen Veränderung sich auf die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse des Jahres 1935 vergleichend bezieht. Es kann dahingestellt bleiben, inwieweit eine solche Auffassung in Fällen berechtigt ist, wo eine gesetzliche Unterhaltspflicht besteht und einer getroffenen Unterhaltsvereinbarung zugrunde liegt. Soweit es sich aber um eine von einer gesetzlichen Verpflichtung unabhängige "freiwillige" vertragliche Vereinbarung wiederkehrender Leistungen als Ruhegeld handelt, können unter dem Gesichtspunkt der cl.r.s.st. oder der veränderten Geschäftsgrundlage nur die Verhältnisse nach der Währungsreform mit den heutigen verglichen werden. Denn durch die Währungsgesetzgebung des Jahres 1948 ist eine gesetzliche Bewertung der früheren in RM ausgedrückten Verbindlichkeiten mit Rücksicht auf die neue Währung angeordnet worden. Bei Pensionen ist eine Umstellung im Verhältnis 1:1 erfolgt (§ 18 Abs. 1 UG). Im Jahre 1948 war die Umstellung 1:1 eine so bevorzugte, daß von einer treuwidrigen Benachteiligung des Berechtigten nicht gesprochen werden kann. Darüber hinaus geht das Gesetz davon aus, daß diese Regelung nicht dem Pensionsberechtigten, sondern dem Pensionsverpflichteten Härten auferlegt. Denn die Umstellung der Pensionen im Verhältnis 1:1 ist nur zu Gunsten des Schuldners (hier also des Arbeitgebers) in das besondere Vertragshilfeverfahren des Umstellungsgesetzes (§ 21 Abs. 1 UG) einbe-



- 10 -

zogen. Durch die Bestimmung des § 18 Abs. 1 Ziff. 1 und § 21 Abs. 1 Umstellungsgesetz ist eine gesetzliche Wertung dahin erfolgt, daß durch die Umstellung im Verhältnis 1:1 der Schwund im Werte der RM und damit alle wirtschaftlichen Veränderungen, die vor der Währungsreform liegen, mit Rücksicht auf die neue Währung berücksichtigt und ausgeglichen sind. Die vergleichende Einbeziehung der wirtschaftlichen Verhältnisse von 1935 würde bedeuten, daß der Kläger zunächst eine Aufwertung seiner RM-Forderung und sodann noch deren Umstellung im Verhältnis 1:1 verlangt. Das steht im Widerspruch zum Umstellungsgesetz und wäre u.U. geeignet, die Stabilität der Währung zu gefährden, auf der das wirtschaftliche und soziale Leben beruht.

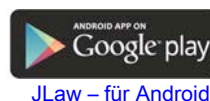
Entscheidend kann daher nur sein, ob seit dem zweiten Halbjahr 1948 eine solche Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse eingesetzt hat, daß die Leistung der damals im Verhältnis 1:1 umgewerteten DM-Verpflichtung ihrem Nominalbetrage nach heute nicht mehr eine mit dem Sinn des Vertrages noch zu vereinbarende Erfüllung bedeutet. Nach den bekannten amtlichen Indexzahlen für die Lebenshaltung (Statist. Jahrbuch 55 S. 461) ist das ersichtlich nicht der Fall. Der Kläger kann daher auch nur vortragen, daß sich eine wesentliche Erhöhung der Löhne vollzogen habe. Ob der Kläger hierbei ebenfalls nur von 1948 ausgehen, oder insoweit auch auf den Stand von 1945 vergleichend zurückgreifen kann, mag dahingestellt bleiben, denn er beachtet überhaupt nicht genügend, daß ein entscheidender rechtlicher Unterschied darin besteht, ob – wie bei der Lohnerhöhung – die Veränderung der Leistung durch eine Änderung der vertraglichen Vereinbarung herbeigeführt wird oder ob sich ohne jede Änderung der Vertragsvereinbarung eine Änderung der vereinbarten Leistung ipso iure vollziehen soll. Ein allgemeiner Satz, daß ohne Rücksicht auf Vereinbarung oder besondere Umstände Pensionen den Löhnen allgemein oder doch dem Lohn folgen müssen, den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

der derzeitige Inhaber des Arbeitsplatzes erhält, besteht auch im Hinblick auf die Fürsorgepflicht und den Grundsatz der Gleichbehandlung nicht (RAG 15, 351). Inwieweit allgemein eine u.U. auch zum Nachteil des Berechtigten sich auswirkende Angleichung beider zu erstreben wäre, ist eine rechtspolitische, aber keine Rechts-Frage.

Die Revision war daher zurückzuweisen.

gez. Dr. König Dr. Poelmann Dr. Meier-Scherling
Wagner Wittholz

